

Samstag
15
September

Begabungspreis für das Bieri-Jahre 2. Rang 55 Pfg., für den Monat 85 Pfg., frei ins Haus; durch die Welt für das Bieri-Jahre 2. Rang 67 Pfg., monatlich 90 Pfg. mit Verfallsch. — **Anzeigenpreis**: 20 Pfg. für die kleine Zeile für einwöchige Anzeigen 25 Pfg., Restsumme 1 Rtl.; bei Wiederholungen nach entsprechender Nachsch. gewährt.

Gelehrten: Dr. phil. Franz Seuche
 Ehrenmitglied: des Volls und Brillen: Dr. phil. Seuche, des des unteren
 schlesischen Teil Julius Wiener, Oefrich, der Weichsel und Kariot
 & J. Deumer, Kottin in Wittenberg, Kauterfreund und Verlag von
 Hermann Neud in Wittenberg.

35. Jahrgang.

Großes Hauptquartier 14. September.
(H. T. P. H. H. H.)

Ernst Rupprecht von Bayern:

In Gländern verpflanzte sich der seit Mittag zwischen dem Hauptquartier Wald und dem Canal von Conino-Opera heftige Artilleriekampf abends und frühmorgens nördlich vom Bergzeug zum Trommelfeuer. Englische Angriffe sind nicht erfolgt. In der Nacht vom 12. zum 13. Sept. waren württembergische Compagnien dem Feind mit einem Stalldsch nördlich von Langemarck. Zahlreiche Engländer wurden gefangen zurücksgeführt. Im Atrio und nördlich von St. Quentin hatten mehrere Erkundungsunternehmungen Erfolg; Gefangene und Beutestücke stellen in unsere Hand.

Front des deutschen Kronprinzen:

Willkür von Enigmiconrt an der Kiste drangen
messallisch und hanfentische Sturmtroß in die
zweite französische Linie, fügten im
Grabenkampf dem Feinde schwere Verluste an und
schickten mit Gefangenen zurück. In der Cham-
pagne und vor Verdun brüßte sich die Artille-
rieinfanterie nur in einzelnen Abschnitten an grö-
ßerer Stärke.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Zwischen Ostsee und Schwarzen Meer keine Kampfhandlungen von Bedeutung.

Мракобоніен

Am Schrifthalce ist die Page unverändert.

Abendbericht:

Berlin, 14. September. (B. Z. B. Amst.)
 Heftiger Artilleriekampf nur in einigen Ab-
 schnitten der Nordofffront von Verdun.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe

Berlin, 14. Sept. (W. B.) Gegenüber der englischen Front entfalteten die Deutschen in der Nacht vom 12. zum 13. September sowie am 13. September eine erfolgreiche rege Patronenflutigkeit. Bei dem nächsten deutschen Vorstoß in der Nähe von Langemarck wurde geschloß und außer zahlreichen Gefangenen ein Nachschutzwagen eingebracht. Die Engländer streiften im Vornbosen mehrfach die Artillerieeinsicht am Abend des 13. sowie am Morgen des 14. September. Die deutsche Artillerie antwortete mit gutem Erfolge. Zahlreiche englische Anlagen wurden zerstört und eine große Anzahl von Explosionen beobachtet. Ein englischer Fesselballon wurde durch deutsches Artilleriefeuer brennend abgeschossen. In englischen Infanterieangriffen war es an keiner Stelle der Front. Auch im Artois und in der Gegend von St. Quentin hatten die Deutschen in Vordringstücken überall die Oberhand. Südlich von Menenourt und östlich von Pricourt wurden Gefangene eingebracht. Die Franzosen hielten sich weiter ruhig. Sie zeigten nur am Abend des 12. September aus dem östlichen Nachschießen in der Gegend des Gaumesalles Angriffsabsichten. In dem vermindert einmündigen deutschen Gefirtnungsfeuer wurden die beabsichtigten Angriffe jedoch im Keime blutig erstickt. Im Osten verlusten die Russen an der Rima-Front nördlich der Aa bei Engelhardt einen Angriff, der glatt abgewiesen wurde. Ebenso wurde am Brucy ein russisches Stoßtruppunternehmen bei Brucy zurückgeschlagen.

Der österreichische Bericht

Stolienther Rriegothaupt

Sien, 14. Sept. (18. 7. 23. Nichtamtlich.) Wunt-
lich wird verlautbart:

Am Nordhang des Monte San Gabriele wurden drei heftige Angriffe der Italiener abgeschlagen. Sonst ist über seine Front Besonderes zu melden.

Die dritte Möglichkeit

Bon Oberleutnant Bubbede

Es heißt das Wesen des Krieges und besonders dieses Krieges verstehen, wenn man glaubt, ihn auf eine andere Weise als mit den Waffen entscheiden zu können. Auch in ihm gelten die ewigen, von Clausewitz entwickelten Gesetze, wonach der Krieg mit einer Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, ein Akt der Gewalt ist, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen. Die Politik, die in diesem Kriege ihre Fortsetzung gefunden hat und in den Kriegszielen zum Ausdruck kommt, besteht auf Seiten der Entente in der Wacht, Deutschlands und seiner Verbündeten politische und wirtschaftliche Macht zu brechen, auf Seiten der Mittelmächte, diesen Versuchungen gegenüber sich zu behaupten und ihre künftige Entlohnung sicherzustellen. Wozu gewiß handelt es sich also in diesem Kriege um den höchsten Zweck, zu dem Kriege überhaupt geführt werden können, um das Schicksal ganzer Staaten und Völker, um das wird gehen müssen, daß hier der Clausewitzsche Satz zutrifft: „Je größerer und härter die Noth des Krieges ist, je mehr sie das eigene

Einsein der Völker umschaffen, je gewaltsamer die Spannung ist, die dem Kriege voranht, um so mehr wird der Krieg sich seiner abstrakten Gestalt nähern, um so mehr wird es sich um das Niederwerfen des Feindes handeln, um so mehr fallen das kriegerische Ziel und der politische Zweck zusammen, um so reiner kriegerisch weniger politisch scheint der Krieg zu sein."

Das Motiv dieses Krieges erhebt sich also eigentlich seiner ganzen Natur nach von völliger Ausdrick des Konflikts mit den Vätern. Wenn dennoch die Mittelmächte, noch ehe der Gegner gänzlich niedergeworfen wurde, die Hand zum Frieden unter Bedingungen, die den Feind weder demüthigen noch schwächen würden, geworfen haben, so erklärt sich das eben daraus, daß sie dann ihrer bisherigen Siege und erstrungenen Vorteile ihr Kriegsziel erreicht und Garantien für die Sicherung ihres Bestandes und ihrer Entfaltung gewonnen zu haben glauben. Wenn andererseits die Staaten der Antente keine Friedensbereitschaft zeigen, vielmehr ihre kriegerischen Kraftanstrengungen noch fortgesetzt steigern, so verorten sie durch nichts mehr ihr Herrsch- und Eroberungssüchtigen Kollidum und zugleich, daß sie von der Erringung ihrer Kriegsziele noch weit entfernt zu sein glauben. Solange dieser Kriegszustand des Feindes nicht aus Bedingungen ist, kann der Krieg nicht als beendet angesehen werden. Denn: „Solange ich den Gegner nicht niedergeworfen habe, muß ich fürchten, daß er mich niederwirft.“ So möchte denn das Führen der Kämpfe, der Vernichtungskampf nach dem ehrernen Gelebe des Krieges, der durch noch vorhandenen gewaltigen Nachmitteln auf beiden Seiten unabsehbar weitergehen, bis unsere Gegner, „wehlos“ gemacht oder nach Wahrscheinlichkeit mit diesem Zustande bedroht“ sind.

Gibt es etwa noch einen dritten, Mächtigsten und weniger opferwilligen Weg, um den Kriegszustand des Gegners zu brechen? Allerdings! Wenn der Gegner in eine Lage verlegt würde, daß auch für ihn das Kriegsmotiv entfiel. „Es sind zwei Dinge,“ meint Clausewitz, „mehr in der Weltgeschichte als Motiv zum Frieden an die Stelle der Unmöglichkeit zum ferneren Widerstand treten können: Das erste ist die Unabwiesbarkeit, das zweite ein zu großer Preis des Erfolges.“ Wenn es sich daher gelänge, den Gegner von unserer Unabwiesbarkeit zu überzeugen oder zu einem solchen Kraftaufwand zu veranlassen, daß der Wert des politischen Gewinns ihm nicht mehr das Gleichgewicht halten“ kann, so möchte er auf die Erringung seiner Kriegsziele verzichten und sich zum Frieden bereit finden, was schon einen Sieg der Sache bedeuten würde. Aber auch eine solche Wendung im Verlauf des Krieges werden wir nur durch einen unerwarteten Stillschanden und durch den entschlossenen Einsatz aller Kampfmittel zu Lande und zur See herbeiführen können.

Deutschland und Argentinien

Berlin, 14. Sept. (H. B.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Die von der amerikanischen Regierung ausgearbeiteten Verhandlungsbedingungen zwischen den Staaten zur Abgrenzung des feindlichkeitsrechts auch in bezug auf das Recht in der Exerzien gegen Teufelsland und Schweden bemerkt. Alle Bemerkungen können jedoch nicht an der Tatsache ändern, daß die Exerzien keinerlei Recht hat, einzutreten zu sein. Was den Inhalt der Depeschen betrifft, so gibt es keinen verbindlichen Aufschluß und Vorschläge des Gesandten, welcher, die wieder durch Instruktionen der deutschen Regierung angeordnet wurden, noch aufkommende Schwierigkeiten an den Gesandten zur Folge gehabt haben, noch endlich auf die Entscheidung der Regierung von Einfluß gewesen sind. Die Unterzeichnung der Telegramme vollzog sich unter voller Wahrung der schwedischen Neutralität. Der deutsche Gesandte hatte das Recht, die guten Dienste Schwedens in demselben Umfang in Anspruch zu nehmen, wie dies auch seitens der Vereinigten Staaten geschehen ist. Die völkerrrechtliche Abgrenzung Deutschlands von dem überseeischen Nachbarn macht die Benutzung solcher neutralen Vermittlungswege selbst bis zu einer Selbstverleumdung und kennzeichnet das in dieser Hinsicht von neutraler Seite gebotene Entgegenkommen nicht als einen Rechtsbruch, sondern im Gegenteil als ein vorzügliches Verhalten an den völkerrichtlich verbrieften Grundsätzen. Daß die schwedische Regierung von dem Inhalt der Depeschen keinerlei Kenntnis hat, versteht sich von selbst, und es auch von der Exerzien bisher nicht bestritten werden. Wo bleibt nun also der Grund zu der allgemeinen Enttäuschung? Die Exerzien muß doch wissen, gegen die Version des deutschen Gesandten trüben. Ist aber gerade die Exerzien berechtigt, sich so einzulassen zu zeigen? Wer, wie England, Verleumdungen von der Art des unverschämten Trugbildes bekannten Herrn Finckel bis zum heutigen Tage für wahrhaft erachtet, die Interessen ihres Vaterlandes an Rußland zu vertreten, das läßt wahrlich besser, sich nicht über fernde Weltländer zu entscheiden. Und was Lahn wie die „Baralong“-Zahl und „King Etien“ an dem Willen hat, der sollte die Methoden der deutschen Gefährdungserkennung ebenso überaus mit großer Durchsichtigkeit kritisieren und sie wertlos nach der wirklich größten Praxis, nicht aber nach Fiktionen beurteilen, die nicht den geringsten Einfluß auf sie gewonnen haben. Unsere U-Bootkommandanten haben Instruktionen, die in der Haltung von den Gesetzen der Menschlichkeit bis an die äußerste Grenze des militärisch Zulässigen gehen, und sie handeln auch nach diesen Weisungen, wie das eine Überfülle von Beispielen darthun kann. Das sollte angesichts der neuen Entdeckungen ebenso wenig derjenigen werden wie die Tatsache, daß es England und niemand sonst war, der den U-Bootkrieg eine von Deutschland ursprünglich nicht getriebene Vorberaumung betriebließen und keine illegitime Durchbrechung erkennen muß.

Kgl. Theater. (Wochenplan vom 18. bis 29. September.) Sonntag: „Oberon“. Abt. 6.30 Uhr. Montag: „Der fliegende Holländer“. Dienstag: „Der Tromboldauer“. Mittwoch: „Die Befruchtung“. Abt. 6.30 Uhr. Donnerstag: „Das Verlobungsstück“. Freitag: „Seinmal“. Samstag: „Soll ich mich im Kleinen beugen“.

Aus Wiesbaden

Nur das auf dem Glasballer eingestiftete
Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der
Angereicherter, Berlin Opt. - überall erhältlich

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigen des Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der kaiserlichen Reichsbank (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Gesellschaft für den Handel in Berlin, der Königl. Reichsbank in Nürnberg und ihrer Zweigstellen sowie sämtlicher Banken, Banquiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stück zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres auszufertigen. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres auszufertigen. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatanweisungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber abdammt statt der Vorrückzahlung 4½%, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen abdammt die Inhaber statt der Vorrückzahlung 4½% mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Til-

gungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosungen werden — von der verfallenen Auslösung im ersten Auslosungstermin (vergl. Ziff. 1) abgerechnet — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem abdammt für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen wachsenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt: für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M. für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird 97,50 M. für die 4½% Reichsschatanweisungen 98,— M. für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilend. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Die Schatanweisungen werden im Juli 1918 und im Januar 1919 ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatanweisungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezahlten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab. Die Zeichner sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. Okt. 1917 20% " " " " 24. Nov. 1917 25% " " " " 9. Jan. 1918 25% " " " " 4. Febr. 1918 zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts ge-

statet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei der Zeichnung angegeben zu erfolgen, bei der die Zeichnung angefordert worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinsten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, die auch oder spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschträge erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2,—, die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgehakteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgehakteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung Berlin SW 68, Dronienstr. 92-94 zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingebracht werden. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheindbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausfertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst betrieben.

MÖBELTRANSPORT • MÖBELLAGER
GEGR. 1842 **SPEDITION** GEGR. 1842
VERPACKUNG
Büro: Nicolassstr. 5 Telefon 12 u. 124



Rebit **AMTSTON**
 Rbin a 1914, Ed. Derga
 Reife zu haben in allen b
 Alsote, erkennst, Berlauf

Die
Kasse
stellen,
alt.
 5 1/2 %.
 bertrodenbet
 anferen
 ung
 .
 ank.
pe-
 12 Jahe
en
 ellijhaj
er
ag
Uhr
aden.
 Probfesler i
 Bause: Dr
 err de Gaur
 Fri. Role.
 bulietia: H
 Bindfarnoc
 — D
 ri. Role.
 dard. J. H
 — A
 Gram, I
 — H
 dore de Gar
 — Rodm
 schmann: D
 Ho, Säng
 — und M
 Griles H
 b: Jan Bal
 b: Jan B
 Jahrbunde
 der Bill
 t.) — R
 edt. — G
 — Ende g
er
 man Rand
 atag, 16. S
 ndammern
 en von T
 atung: Bee
 um. 3.30 U
 derman Ma
 72 — Td. 4
 t. Bichtigf
 der Diam
 Biegt, Den
 ght, Vahp
 treise: So S
 alume.
 3.30 Uhr.
N
 sse 1

DEUTSCHE BANK

WIESBADEN

Wilhelmstrasse 22
Fernsprecher Nr. 225 226, 6418

besorgt: alle bankmässigen Geschäfte
übernimmt: Vermögens- und Nachlassverwaltung
vermietet: Stahlkammer-Schrankschächer
verwahrt: Effekten und verschlossene Depots
versichert: Wertpapiere gegen Kursverlust
bei der Auslosung, sowie
Anleihen feindlicher Staaten
gegen Kapitalschaden
bei der Auslosung.

Jede gewünschte Auskunft wird bereitwilligst erteilt.

Aufruf

zur Mithilfe beim Wiederaufbau des Wiesbadener Handwerks nach dem Krieg

Der lange und furchtbare Krieg schädigt das gewerbliche Leben schwer und vernichtet bzw. bedroht manche selbständige Existenz. Am schwersten leiden die selbständigen Handwerker. Tausende sind eingezogen und ihre Betriebe ruhen. Die Ersparnisse gehen drauf und Schulden erwachsen, die Werkzeuge rosten und die Kundschaft verlässt sich. Der heimkehrende Meister steht in vielen Fällen an dem Grunde seiner Habe und muß von vorn anfangen.

Er hat nicht nur Gesundheit und Leben für uns eingesetzt, sondern auch Hab und Gut geopfert. Diese Braven dürfen wir nicht sitzen lassen. Wir wollen und müssen, schon aus Dankbarkeit, ihnen helfen soviel wir können und sie müssen dies wissen. Das wird sie aufrichten und ihnen den Mut geben, mit frischer Kraft die Existenz wieder aufzubauen. Schon sind Beratungsstellen und Hilfsklassen errichtet, Gütereinrichtungen vorbereitet, Schritte zur Sicherung von Rohstoffen und Aufträgen unternommen usw., aber es bleibt noch viel zu tun. Die Kriegsarbeit hat die jüngeren Handwerker, Lehrlinge, Gesellen und Meister vieles von der Handwerkskunst vergessen lassen. Deshalb müssen nicht nur für die wirtschaftliche Aufrichtung, sondern auch für die Fortbildung ausreichende Mittel bereit gestellt werden.

Die Bürgerschaft unserer Nachbarstadt Frankfurt am Main ist mit gutem Beispiel vorangegangen und hat für den Wiederaufbau des Frankfurter Handwerks bereits über 370000 Mark zusammengebracht. Unsere Bürgerschaft hatte für eine gute Sache immer eine offene Hand und es wird diesmal nicht anders sein. Was wir erbitten, ist keine Unterstützung im gewöhnlichen Sinne, sondern eine Ehrengabe für den Wiederaufbau des dem Kriege zum Opfer gefallenen hiesigen Handwerks. Das Ergebnis unserer Sammlung wird seiner Zeit der Stadt Wiesbaden als „Bürgerstiftung zum Wiederaufbau des Wiesbadener Handwerks“ zur Verwendung in diesem Sinne überwiesen.

An die ganze Bürgerschaft richten wir die ergebene Bitte, uns nach Kräften Beiträge zu überweisen, über welche seinerzeit öffentlich quittiert werden wird.

Zur Entgegennahme von Beiträgen haben sich bereit erklärt:

Oberbürgermeister Gläffing	
Stellv. Polizeidirektor von Heimbürg	
Stadthauptkasse	Postcheckkonto 2680 Frankfurt a. M.
Nassauische Landesbank	600
Vorschauverein, Friedrichstraße	1308
Bereitsbank, Mauritiusstraße	250
Bankhaus Marcus Berle & Co.	650
Deutsche Bank, Zweigstelle Wiesbaden	1400
Dresdener Bank, Zweigstelle Wiesbaden	13237
Darmstädter Bank, Taunusstraße 9	1250
Discontogesellschaft, Wilhelmstraße 14	15975
Bankcommandite Oppenheimer & Co., Rheinstraße 21	845

Bankhaus Gebrüder Krier, Rheinstraße 95	Postcheckkonto 171 Frankfurt a. M.
Mitteutsche Creditbank, Friedrichstraße 6	683
Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau, Königsplatz 20	709
Rheinische Volkszeitung	1632
Wiesbadener Tagblatt	
Wiesbadener Zeitung	
Wiesbadener Badeblatt	
Wiesbadener Neueste Nachrichten	
Sämtliche Mitglieder des Arbeitsausschusses	
Die Kasse der Handwerkskammer, Adelheidsstraße 18	
Das Handwerksamt, Alte Rhein- und Adolfsstraße	
Der Lokalgewerbeverein, Wellstrasse 33	

Bei allen diesen Stellen liegen Listen zum Einzeichnen offen.

Wiesbaden, den 28. August 1917.

Das Ehren-Präsidium:

Oberbürgermeister Gläffing. Landeshauptmann Kredel. Stellv. Polizeidirektor von Heimbürg. Reichstagsabgeordneter Barling.

Der Arbeits-Ausschuss:

Bürgermeister Dr. Albert, Vorsitzender.
Landeshauptmann Kredel, Schatzmeister.
Handwerkskammerpräsident Schreder, Schriftführer.
Justizrat Dr. Albert, Genossenschaftsverbandsdirektor. Hermann
Beder, Bankdirektor. Benninger, Gewerbeaufsichtsdirektor. Garthaus, Hand-
werkskammerpräsident. Dähne, Vorsitzender des Lokalgewerbevereins.
Diesenbach, Redakteur. Eisenberger, Redakteur. Josef Enders, Bankdirek-
tor. Gelland, Bankdirektor. Gangloff, Buchhändlermeister. Dr. Senef,

Stadtrat Meier, stellvertretender Vorsitzender.
Hauptgeschäftsführer. Konrad Gradenwitz, B. Grathaus, Hauptgeschäftsführer.
Josef Heumann, Kaufmann. Girsch, Vorstandsvereinsdirektor. Meis, Direktor
der Vereinsbank. Walter Müller, Redakteur. Petzold, Genossenschafts-
direktor. Schussas, Bankprokurist. Schneiderhahn, Bankprokurist. Schulte,
Stadtrat und Vorsitzender der Kriegskreditkasse. Wolpert, Bankdirektor.

Der Ehren-Ausschuss:

Stadtbaurat R. Petri, Beigeordn. v. Vörmann. Stadtrat A. Schulte.
Stadtrat W. Arug. Stadtrat B. Durand. Stadtrat G. Gessendyck. Stadtrat
E. Hees. Stadtrat H. Allet. Stadtrat W. Kimmell. Stadtrat Chr. Kall-
brenner. Stadtrat W. Kraft. Stadtrat G. Philipp. Stadtrat ordneter Justiz-
rat Siebert. Stadtkammerer a. D. L. Barner. Stadtrat ordneter Oberlehrer
Professor Dr. G. Bauer. Stadtrat ordneter Schreinermeister J. Jink. Stad-
trat ordneter Ziegeleibesitzer R. Heffner. Stadtrat ordneter Tapeziermeister
Fr. Kallwasser. Stadtrat ordneter Mittelschullehrer R. Klärner. Stadtrat
ordneter Kürschnermeister W. Müller. Stadtrat ordneter Bauunternehmer
J. Lohs. Stadtrat ordneter Landgerichtsdirektor R. Busch. Stadtrat ordneter
Architekt G. Reichwein. Stadtrat ordneter Gärtnerbesitzer E. Beder. Stad-
trat ordneter Oberlehrer Prof. Dr. E. Degenhardt. Stadtrat ordneter Justiz-
rat von G. Stadtrat ordneter Kaufmann G. Gläffing. Stadtrat ordneter
Schreinermeister E. Hansohn. Stadtrat ordneter Bauunternehmer G. Har-
mann. Stadtrat ordneter Architekt J. Gläffing. Stadtrat ordneter Rentner
W. Neundorff. Stadtrat ordneter Architekt A. Schwan. Stadtrat ordneter
Rentner G. Schweißguth. Stadtrat ordneter Hofmusikantenbändler G. Polff.
Stadtrat ordneter Hotelbesitzer E. Jörn. Stadtrat ordneter Rentner
Dr. L. Dreger. Stadtrat ordneter Rentner Dr. R. Dyerhoff. Stadtrat ordneter

Beh. Regierungsrat und Hofrat W. Elze. Stadtrat ordneter Geh. Regierungsrat
Prof. Dr. H. Freytag. Stadtrat ordneter Sanitätsrat Dr. med.
R. Friedländer. Stadtrat ordneter Fabrikbesitzer A. Glaeser. Stadtrat ord-
neter Hotelbesitzer Kommerzienrat G. Haefner. Stadtrat ordneter Rechtsan-
walt G. Krieger. Stadtrat ordneter Regierungsrat und Baurat J. Kohn. Stad-
trat ordneter Sanitätsrat Dr. A. Probsting. Stadtrat ordneter Oberforst-
meister a. D. H. v. Ulrich. Stadtrat ordneter Innungsoberrichter Damen-
schneidermeister G. Augst. Dekorationsmalermeister Fr. Frisch. Feilen-
meister Lange. Glasermeister J. Hagale. Küfermeister P. Mann. Photograph
G. Plush. Schlossermeister D. Frison. Schneidermeister R. Berg. Schuh-
machermeister Fr. Weiphal. Spenglermeister J. Anthes. Tischlermeister
G. Schreder. Lindermeister W. Hugel. Uhrmachermeister D. Baumbach.
Sattlermeister F. Gudenberger. Wädrmeister W. Gander. Bildhauermeister
Fr. Gellmann. Konditormeister Aug. Reich. Metzgermeister L. Riesel.
Schmiedmeister G. Göbel. B. Schmeider, Vorsitzender des Verbandes ban-
gewerblicher Unternehmer. A. Souer, Vorsitzender der Zimmermeisterver-
einigung. Karl Ernst, Vorsitzender der Juweliere, Gold- und Silberschmiede,
Wiesbaden. Friedrich Schittorf, Vorsitzender der Dachdeckervereinigung.

Inschriften und Anfragen werden an den Schriftführer des Arbeitsausschusses erbeten.

Dem Konto:

17650 zum Besten der
Deutschlandspende für Säuglings-
und Kleinkinderstiftung in Wiesbaden.

1. Auf Zahlkarte können von jedermann an den Inhaber eines Postdepotkontos Beträge in unbefristeter Höhe bei den Postanstalten eingezahlt werden. Die Zahlkartengebühr hat der Kontoinhaber zu entrichten. Sie beträgt bis 25 Mk. 5 Pf., über 25 Mk. 10 Pf.
2. Die Zahlkarte ist in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Außer der Kontonummer ist die genaue Adresse des Kontoinhabers (nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort) sowie das Postdepotamt anzugeben. Die Kontonummer ist besonders deutlich zu schreiben.

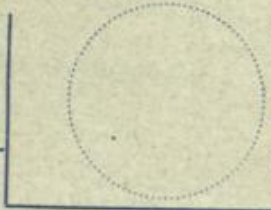
Posteinlieferungsechein
(nicht zu Mittellungen für den Empfänger zu)

Aufgabestempel



Diefer Abschnitt wird vom Postbedienten dem Kontoinhaber überfanbt.

Abfender:



Aufgabestempel

Zahlkarte

eingezahlt am auf

Konto Nr. **17650**

Postfbedamt **Frankfurt a.M.**

..... Mark Pf.

Abfender (Name und Wohnort):

Umftender Betrag ift gutzufchreiben auf das Konto Nr. 17650 **Deutschlandspende für Säuglings- und Kleinkinderschutz in Wiesbaden.**

auf Mark Pf. Zu wiederholen (die Mark in Buchftaben):

..... Mark Pf.

zur Gutfchrift auf das Konto Nr. **17650**
(Konto genau bezeichnen, f. Punkt 2 der Rückseite)

**Deutschlandspende für Säuglings- und
Kleinkinderschutz in Wiesbaden
Wiesbaden-Schloß**

beim Postfbedamt in **Frankfurt a. M.**

Postvermerk
Nr. eingetragen durch:
am

Ankunfts-
Nr.

Posteinlieferungsfchein

(vom Einzahler auszufüllen)

(Die Mark in Buchftaben anzugeben)

.....

.....

..... Mark

zur Gutfchrift auf das Konto Nr. 17650

Deutschlandspende für Säuglings- und Kleinkinderschutz in Wiesbaden-Schloß

beim Postfbedamt in **Frankfurt a. M.**

Postannahme

Postvermerk
Aufgabennummer

